

Benötigte Unterlagen für das Einbürgerungsverfahren:

Unterlagen in einer anderen als der deutschen Sprache müssen im Original und in beglaubigter Übersetzung vorgelegt werden.

- Lichtbild aus neuerer Zeit, auch für Kinder (ab 3 Jahre)
- handgeschriebener Lebenslauf
- Ausweispapiere (Reisepass, Reiseausweis) mit gültiger Aufenthaltserlaubnis oder Aufenthaltsberechtigung
- Nachweis über Besitz und Verlust einer früheren Staatsangehörigkeit
- Geburtsurkunde/n
- Heiratsurkunde oder Familienbuch
- Heiratsurkunde oder Familienbuch der letzten Ehe, sofern Sie verwitwet oder geschieden sind
- Nachweis über die deutsche Staatsangehörigkeit Ihres Ehegatten (Staatsangehörigkeitsausweis, Einbürgerungsurkunde, Spätaussiedlerbescheinigung)
- Scheidungsurteil/e (ggf. Tenor mit Sorgerechtsregelung und Unterhaltsverpflichtung)
- neueste Lohn- bzw. Gehaltsabrechnung (auch des Ehegatten)
- Erklärung, dass keine Sozial- oder Arbeitslosenhilfe bezogen wird
- bei Selbstständigen: neuester Einkommensteuer-Bescheid und Gewinn- und Verlustrechnung für das vergangene Jahr oder Bestätigung des Steuerberaters über die monatlichen Einkünfte
- bei Rentnern: aktueller Rentenbescheid
- gegebenenfalls Bescheide über andere Leistungen, die bezogen werden (z. B. Arbeitslosengeld, Arbeitslosenhilfe, Erziehungsgeld, Krankengeld, BAföG, Sozialhilfe)
 - falls Arbeitslosenhilfe oder Sozialhilfe bezogen wird: Nachweise für den Grund der Arbeitslosigkeit, insbesondere über:
 - den Grund des Verlusts der Arbeitsstelle (Kündigung, arbeitsgerichtliche Entscheidung oder ähnliches)
- Schulbescheinigung der Kinder
- Mietvertrag

Unterrichtung über die sicherheitsmäßige Überprüfung von
Einbürgerungsbewerbern gem. § 3 Abs. 4 LVSG

Loyalitätserklärung
(Bitte nicht bei Antragstellung mitabgeben, sondern sorgfältig durchle-
sen, nicht unterschreiben).
Da die Loyalitätserklärung vor dem zuständigen Sachbearbeiter beim
Landratsamt unterschrieben werden muss, werden Sie zu gegebener Zeit zu
einer persönlichen Vorsprache eingeladen.
Zum Inhalt dieser Erklärung werden Sie von der Einbürgerungsbehörde
befragt.

**Zum Nachweis ausreichender Kenntnisse der deutschen Sprache bitte vorlegen:
entweder**

- Zertifikat Deutsch oder
- ein gleichwertiges Sprachdiplom oder
- Hauptschulabschluss oder mindestens gleichwertiger deutscher
Schulabschluss oder
- Zeugnis über die Versetzung in die zehnte Klasse einer weiterführenden
deutsch-sprachigen Schule (Realschule, Gymnasium oder Gesamtschule)
oder
- Zeugnisse über den vierjährigen erfolgreichen Besuch (jeweils
Versetzung in die nächsthöhere Klasse) einer deutsch-sprachigen Schule
oder
- Nachweis des erfolgreichen Abschlusses eines Studiums an einer
deutschen Hochschule oder Fachhochschule oder einer deutschen
Berufsausbildung

Einbürgerungsbewerber/-innen, die keinen der oben aufgeführten Abschlüsse
gemacht haben, werden von der Einbürgerungsbehörde zur Prüfung der Sprach-
kenntnisse vorgeladen und müssen ggf. eine Sprachprüfung ablegen. Zeitpunkt
und Ort der Prüfung wird Ihnen zu gegebener Zeit mitgeteilt.

Die Antragsunterlagen sind beim Rathaus Ihrer Gemeinde abzugeben.
Die Gebühr für die Einbürgerung beträgt 255,00 EUR und für miteinzubür-
gernde minderjährige Kinder je 51,00 EUR.